

## **Offener Brief zur öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Wachau am 13.02.2008**

Sehr geehrte Frau Landrätin,

am 13.02.08 wurde durch den Leiter des Rechtsaufsichtsamtes Kamenz der Gemeindevertretung der Gemeinde Wachau in öffentlicher Sitzung die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt, derzufolge die Planung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zum Bau des durch Bürgerentscheid vom 10.12.06 verworfenen EBS-Kraftwerkes durch die Fa. Müller-Milch nicht die Sperrwirkung dieses Bürgerentscheides verletze. Die Begründung dieser Entscheidung hat die Mehrzahl der anwesenden Bürger nicht überzeugt.

Es ist bekannt, dass der Fa. Müller-Milch durch den CDU-Ministerpräsidenten hinsichtlich des geplanten Baues des EBS-Kraftwerkes (ohne vorhergehende Einholung der Meinung der Bürger) volle Unterstützung zugesagt wurde und auch Ihre Behörde diesbezüglich unterstützend tätig geworden ist.

Die Bürger entschieden anders. Sie wollten das Kraftwerk nicht. Bei der zugesagten Unterstützung ist es jedoch geblieben.

Am 01.08.07 bezeichnete der Projektleiter der Müller Sachsen GmbH öffentlich und unwidersprochen das Regierungspräsidium als Ideengeber für das Vorhaben, das EBS-Kraftwerk trotz des Bürgerentscheides und damit gegen den geäußerten Bürgerwillen zu bauen.

Der sich hier aufdrängende Vorwurf einseitiger und undemokratischer Parteinahme für die Fa. Müller-Milch sollte vermieden oder ausgeräumt werden.

Den Bürgern sollte weiter das Recht eingeräumt werden, eine überzeugende, den Rechtsvorschriften entsprechende und die Logik nicht ignorierende Begründung zu erhalten, warum der Bürgerentscheid gegen den Bau des Kraftwerkes vom 10.12.2006 nicht gelten soll. Diese Begründung fehlt. Wieso?

Das Rechtsaufsichtsamt bestätigte zunächst die Zulässigkeit und Wirksamkeit des Bürgerentscheides.

Die weitere Prüfung sei dann hinsichtlich der Frage erfolgt, ob sich die neue Planung der Fa. Müller-Milch (die neue Planung ist bis auf den um einige hundert Meter verschobenen Standort die alte) auf das in der Fragestellung benannte Industriegebiet Leppersdorf beziehe. Diese Frage werde vom Amt verneint, da sich durch die geplante Standortverlegung das Kraftwerk neben dem bereits beplanten Industriegebiet befinden werde.

Diese Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit Unwillen aufgenommen und als rechtliche Haarspalterei angesehen. Doch so haarspalterisch ist unser Recht nicht.

Das Recht kennt den Begriff des „Empfängerhorizontes“, der ohne Zweifel auch dem Rechtsaufsichtsamt bekannt ist. Um die Antwort auf eine Frage richtig zu bewerten, muß zunächst festgestellt werden, wie der verständige durchschnittliche Bürger als Empfänger der Frage (nicht also der ausgebildete Jurist) die Frage versteht. Das entspricht gleichfalls der Logik.

Im vorliegenden Falle wäre folglich zu prüfen, ob dieser angenommene Bürger unter dem Begriff „Industriegebiet Leppersdorf“, den Teil des Ortes versteht, in dem Industrie angesiedelt ist / wird oder ein nach baurechtlichen Termini (Bauleitplanung) ausgewiesenes und begrenztes Gebiet. Einen Hinweis oder eine Einschränkung auf die Bauleitplanung findet man in der Fragestellung nicht.

Um zu überzeugen, wäre folglich darzulegen, wie das Rechtsaufsichtsamt zu der Auffassung gelangte, dass der durchschnittliche Bürger bei Beantwortung der vorliegenden Fragestellung

von der (in der Fragestellung nicht erwähnten) Bauleitplanung und den von der Bauleitplanung gesetzten geografischen Grenzen des Industriegebietes ausging und nicht von dem allgemeinen umgangssprachlichen Begriff des Industriegebietes, wie er in der Fragestellung gebraucht wird .

Das ist nicht erfolgt.

Auf Hinweis des Rechtsanwaltes des Herrn Hanitzsch (Rechtsanwalt Hermes), dass nach der Fragestellung die Einwohner der Gemeinde über einen Grundsatz – wollen wir das Kraftwerk oder wollen wir es nicht – abgestimmt hätten, blieb das Amt ebenfalls eine überzeugende Antwort schuldig. (die Antwort, es wurde im Amt nach gründlicher Prüfung so entschieden, kann hier nicht reichen).

Eine gebotene weitergehende Prüfung hat das Amt (nach meiner Auffassung pflichtwidrig) unterlassen.

Die Grenzen des bestehenden Bebauungsplanes können nicht die Grenzen des Bürgerentscheides sein, wenn im Bürgerentscheid der Bürger über „den Beschluss eines entsprechenden Bebauungsplanes“ entscheiden soll. Es ist kein Bebauungsplan für ein Gebiet zu beschließen, für das bereits ein Bebauungsplan besteht.

Wäre eine Eingrenzung des Bürgerentscheides auf das bereits geplante Gebiet gewollt (wovon das Rechtsaufsichtsamt bei seiner Entscheidung ausgeht), hätte der Bürger ausschließlich über einen Beschluß zur Änderung des bestehenden Bebauungsplanes zu entscheiden gehabt. Hatte er aber nicht.

Wie aber begründet das Rechtsaufsichtsamt, dass die (dem Bürger mehrheitlich wohl kaum bekannten) Grenzen des Bebauungsplanes ausschlaggebend sein sollen?

Gar nicht!

Es ist bedauerlich, dass das Rechtsaufsichtsamt diesen Aspekt nicht prüfte oder nach doch erfolgter Prüfung unterschlug.

Folgt man den jetzigen Auffassungen des Rechstaufsichtsamtes, erhält man ein paradoxes Ergebnis. Unstrittig haben sich die Bürger gegen den Bau des Kraftwerkes im Industriegebiet ausgesprochen. Wird der Meinung der Rechtsaufsichtsbehörde folgend das EBS-Kraftwerk dennoch gebaut, steht es dann nicht im Industriegebiet?

Es wäre dem Demokratieverständnis der Bürger in der Gemeinde Wachau und in angrenzenden Gemeinden dienlich, wenn entweder für die Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde eine überzeugende Begründung geboten oder die Auffassung korrigiert würde. Bitte setzen Sie sich hierfür ein.

Bedenken einer einseitigen, parteilichen Stellungnahme zugunsten eines Großkonzerns und zuungunsten der Bürger werden sonst nicht ausgeräumt.

Wenn dann im Ergebnis die CDU-Fraktion des Gemeinderates gegen ein erneutes Bürgerbegehren (fast) geschlossen stimmt und als einen wesentlichen Grund vorträgt, dass die Auffassung des Rechtsaufsichtsamtes ausschlaggebend sein muss, weil das Amt einen anderen Beschluss des Gemeinderates ohnehin kassieren würde, deutet das weniger auf eine demokratische Gewissensentscheidung der Gemeinderäte als auf den in Deutschland scheinbar durch nichts zu besiegenden Untertanengeist hin.

Mit freundlichen Grüßen  
Bernd Heilenz